



Xian-chun Li (Autor)

## **Die mitgliedschaftliche Treuepflicht der Aktionäre**

**Xian-chun Li**

---

### **Die mitgliedschaftliche Treuepflicht der Aktionäre**

---



**Cuvillier Verlag Göttingen**

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/3880>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,  
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>

## Erster Teil: Einleitung

### A. Vom Linotype-Urteil bis zum Girmes-Urteil

Im GmbH-Recht ist seit längerem höchststrichterlich anerkannt, daß es sowohl eine Treuepflicht der Gesellschafter zur Gesellschaft<sup>1</sup> als auch eine solche gegenüber den Mitgesellschaftern<sup>2</sup> gibt. Aber auch im Aktienrecht ist der BGH im Laufe der Zeit zu dieser Auffassung vorgeedrungen. Dabei hat die Rechtsprechung eine wesentliche Wendung genommen. Unter Beibehaltung des alten Standpunkts, nach dem im Aktienrecht nur eine Treuepflicht des Aktionärs zur Gesellschaft existiert,<sup>3</sup> hat der BGH noch 1976 eine Treubindung der Aktionäre untereinander verneint, da zwischen diesen keine Rechtsbeziehungen bestünden.<sup>4</sup> Diese höchst-richterliche Aussage wurde schon von einem Teil des damaligen Schrifttums kritisiert.<sup>5</sup> Das Audi/NSU-Urteil habe nicht deutlich erklärt, warum bei der GmbH Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern möglich sein könnten, während das bei einer Aktiengesellschaft nicht der Fall ist, obwohl die beide Gesellschaften vom Gesetzgeber in gleicher Weise als juristische Person und Körperschaft konzipiert sind.

Die bedeutsame Wendung wurde im Jahre 1988 mit dem Linotype-Urteil des II. Senat des BGH vollzogen. In dem Fall war zu entscheiden, ob ein Auflösungsbeschuß, durch den der Mehrheitsaktionär wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens zu übernehmen beabsichtigt, wirksam ist. Also es geht um die Treuepflicht des Mehrheitsaktionärs. Der BGH hat in diesem Urteil erneut seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, daß ein Auflösungsbeschuß in der GmbH und der Aktiengesellschaft keiner „sachlichen Rechtfertigung“ bedarf, also der allgemeinen Inhaltskontrolle nicht unterliege.<sup>6</sup> Für die Lösung des Konflikts hat er allein auf den gesellschaftsrechtlichen Ansatz der Treuepflicht unter den Aktionären ge-

<sup>1</sup> BGHZ 9, 157, 163; 14, 25, 38.

<sup>2</sup> BGHZ 65, 15, 18 (ITT).

<sup>3</sup> BGHZ 14, 25, 38; WM 1962, 46, 47.

<sup>4</sup> BGH, WM 1976, 449, 450 (Audi/NSU); vgl. schon BGHZ 18, 350, 365.

<sup>5</sup> Lutter, JZ 1976, 562 f.

<sup>6</sup> BGHZ 103, 184, 192.

setzt. Zum ersten Mal wurde die Existenz einer solchen Pflichtbindung ausgedrückt. Zum ersten Mal wurde die Existenz einer solchen Pflichtbindung ausgedrückt. Ich anerkannt,<sup>7</sup> deren Verletzung ein Anfechtungsrecht des treuwidrig gefaßten Hauptversammlungsbeschlusses für den betroffenen Aktionärs begründet. Die bisherige Ablehnung der Treupflicht der Aktionäre untereinander sei auf eine Überbewertung der körperschaftlichen Struktur der Aktiengesellschaft zurückzuführen.<sup>8</sup> Somit hat der BGH erneut Stellung in dieser seit gut 60 Jahren geführten Grundsatzdiskussion über die Frage der Existenz der Treupflicht bezogen und die Gleichbehandlung der Gesellschafter in GmbH und Aktiengesellschaft hinsichtlich dieser Frage realisiert. Also ist das Aktienrecht an die übrige gesellschaftsrechtliche Rechtsprechung angeschlossen.<sup>9</sup> Dieses Urteil vom BGH wurde fast uneingeschränkt von der Rechtslehre<sup>10</sup> begrüßt.

Neben der oben genannten Problematik des „manipulierten Auflösungsbeschlusses“ haben noch zwei weitere Entscheidungen vom BGH in jüngster Vergangenheit aus den Jahren 1989 und 1995 die kontroverse Diskussion über die Treupflicht unter den Aktionären Schub geleistet. Bei der einen geht es um Fälle der räuberischen Anfechtungsklage, in denen einzelne Kleinaktionäre Anfechtungsklage gegen einen für die Gesellschaft wichtigen Hauptversammlungsbeschluß mit der Absicht erhoben haben, sich mit überhöhter Summe auskaufen zu lassen.<sup>11</sup> Der BGH vertritt die Auffassung, daß einer eigensüchtigen Anfechtungsklage eines Kleinaktionärs i.S.d. § 246 AktG mit dem allgemeingültigen Einwand des individuellen Rechtsmißbrauchs begegnet werden kann. Für die Lösung gegen die Kommerzialisierung des Anfechtungsrechts müsse nicht auf die gesellschaftsrechtliche Treupflicht zurückgegriffen werden und daher sei keine Treupflichtsproblematik angesprochen.<sup>12</sup> Dies steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung,<sup>13</sup> daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären und der Ge-

<sup>7</sup> BGHZ 103, 184, 194; bestätigt durch BGH, WM 1992, 1812, 1818.

<sup>8</sup> BGHZ 103, 184, 194 f.

<sup>9</sup> Z.B. BGHZ 65, 15 ff. (ITT).

<sup>10</sup> Hüffer, FS Steindorf, S. 59 ff.; Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 20 IV 2 c; Timm, WM 1991, 481 ff.; ablehnend jedoch Martens, in: Rechtsdogmatik und Rechtspolitik, S. 251 ff.

<sup>11</sup> BGHZ 107, 296 ff. (Kochs/Adler).

<sup>12</sup> BGHZ 107, 296, 311.

<sup>13</sup> RGZ 146, 385, 395 f.

seilschaft primär nach dem Maßstab des Rechtsmissbrauchs nach §§ 138, 242, 826 BGB geregelt sind.

Bei der anderen geht es um den Girmes-Fall<sup>14</sup>, bei dem eine Sperrminorität den vom Vorstand in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten erarbeiteten dringenden Sanierungsplan, der eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis von 5:2 mit anschließender Kapitalerhöhung vorsah, ablehnte, so daß die Girmes-AG in Konkurs fiel. Also es geht um die Treuepflicht der Minderheits- und Kleinaktionäre, aus der möglicherweise eine Mitwirkungspflicht abgeleitet werden kann. Dies ist ein relativ wenig diskutierter Aspekt in der Treuepflichtproblematik. Nach der Auffassung vom BGH unterliegen auch solche Aktionäre einer Treuepflicht gegenüber ihren Mitaktionären<sup>15</sup> und somit eine Treuepflicht aller Aktionäre ohne Rücksicht auf ihre individuelle Stimmrechtsmacht anerkannt. In der Literatur ist durch den Girmes-Fall eine heftige Diskussion entfacht.<sup>16</sup> Überwiegend wird vertreten, daß die Treuepflicht auch zur Begrenzung der Rechtsmacht einer opponierenden Sperrminorität eingesetzt werden kann.<sup>17</sup>

Die oben genannten höchstrichterlichen Entscheidungen von „Linotype-Urteil“ bis zum „Girmes-Urteil“ haben Bedeutung in praktischer Hinsicht. Heute wird die Funktion der Treuepflicht im Aktienrecht nicht mehr nur als Minderheitenschutz, sondern als die allgemeine Begrenzung der mitgliederschaftlichen Rechtsposition verstanden.<sup>18</sup> Sowohl die Mehrheits- als auch die Minderheits- und Kleinaktionäre können wegen Treuepflichtverletzungen vor Gericht verklagt werden. Jedoch ist diese praktische Bedeutung relativ begrenzt. Denn wegen der verhältnismäßig niedrigen Intensität der Treuepflicht werden im konkreten Fall die Aktionäre nur einem minderen Pflichtmaß unterliegen, so daß praktisch die meisten Aktionäre

<sup>14</sup> BGHZ 129, 136 ff.

<sup>15</sup> BGHZ 129, 136, 142.

<sup>16</sup> Auch Grunewald/Müller, JZ 1997, 698, 702.

<sup>17</sup> Ansatzmäßig schon bei Lutter, ZHR 153 (1989), 446, 467 f.; nun deutlicher Bungert, DB 1995, 1749, 1750; Dreher, ZHR 157 (1993), 150, 156 ff.; ders., ZIP 1993, 332, 334; Henrichs, AcP 195 (1995), 221, 241; Henze, BB 1996, 489, 490; Lutter, JZ 1995, 1053, 1054; Marsch-Bamer, ZHR 157 (1993), 172, 184; Schöne, WM 1992, 209, 212; Timm, WM 1991, 481, 483.

<sup>18</sup> Bereits früh Lutter, AcP 180 (1980), 84, 120 ff.; nun auch Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 20 IV 3; Timm, WM 1991, 481, 483.

weiterhin bei ihren aktienrechtlichen Aktivitäten großen Freiheiten genießen können. Z.B. für die Kleinaktionäre ist die aus der Treuepflicht abgeleitete Schranke weiterhin der Mißbrauchseinwand. Insbesondere dürfen sie die Mitgliedschaftsrechte wie Anfechtungsrecht und Teilnahmerecht an der Hauptversammlung nicht mißbräuchlich einsetzen.<sup>19</sup>

Rechtsdogmatisch gesehen sind die Treuepflichtentscheidungen von BGH aber von viel größerer Bedeutung. Insbesondere das Linotype-Urteil erweist sich als Meilenstein auf dem Wege zu einem allgemeinen Gesellschaftsrecht. Durch die Anerkennung der gegenseitigen Treuepflicht der Aktionäre in der Rechtsprechung hat dieses Rechtsprinzip nun in allen Gesellschaftsformen, nämlich sowohl im Personengesellschaftsrecht,<sup>20</sup> als auch im Kapitalgesellschaftsrecht<sup>21</sup> Einzug gehalten. Die Literatur versucht jetzt, ein einheitliches und rechtsformunabhängiges Rechtsinstitut „gesellschaftsrechtliche Treuepflicht“ zu begründen, dessen Inhalt durch Anpassung an die spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaftsform konkretisiert werden kann.<sup>22</sup>

## B. Offene Fragen

Obwohl durch die Entscheidungen vom „Linotype-Urteil“ bis zum „Girmes-Urteil“ die gegenseitige Treuepflicht der Aktionäre höchststrichlich anerkannt ist und dieser Auffassung auch in der Literatur allgemein gefolgt wird, sind gleichwohl weiterhin zahlreiche Rechtsfragen umstritten geblieben.

Bereits das Linotype-Urteil hat viele Fragen hinterlassen. Der Grund liegt daran, daß der BGH in dieser Entscheidung unter Verzicht der diesbezüglichen bisherigen Rechtsprechung eine Gegenauffassung vertritt, ohne sich vorher dogmatisch hingearbeitet zu haben. Der BGH hat zunächst die logische Vorfrage schon

<sup>19</sup> BGHZ 129, 136, 144 (Girmes).

<sup>20</sup> Baumbach/Duden/Hopt, HGB, § 109 Rn. 23 ff.

<sup>21</sup> Z.B. für GmbH: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 13 Rn. 21 ff.

<sup>22</sup> Hüffer, FS Steindorff, S. 59 ff.; Lutter, AcP 180 (1980), 84 ff.; dagegen aber G. Hueck, Gesellschaftsrecht, § 26 IV.